

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 3. Februar 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius 2, 2010

1. Neue Haftungslimiten bei internationalen Flugtransporten, Übereinkommen von Montreal

Fast unbemerkt sind die Haftungslimiten bei internationalen Flugtransporten erhöht worden. Auf alle Ferienflüge Schweiz – Ausland – Schweiz findet das **Montrealer Übereinkommen** Anwendung. Dieses Übereinkommen regelt die Haftung des Lufttransportführers bei Unfällen, Verspätungen und Gepäckschäden.

Die Haftungslimiten werden angepasst, wenn die Inflation mehr als 10% beträgt. Auf den 30. Dezember 2009 sind diese Haftungssummen erhöht worden und betragen neu:

- **Personenschäden**, ohne Verschulden: neu SZR* 113'100 = ca. CHF 184'000 (Hinweis: bei Personenschäden besteht keine Haftungsmitel, für Schäden über CHF 184'000 besteht eine Verschuldenshaftung)
- **Gepäckschäden** (Beschädigung, Zerstörung, Verlust, Verspätung): neu SZR 1'131 = ca. CHF 1'840.00
- **Verspätung Passagiere**: neu SZR 4'694 = ca. CHF 7'650

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der **Luftfrachtführer** haftbar ist. Reiseveranstalter und Reisebüros können vertragliche Luftfrachtführer sein (z.B. bei Flugpauschalreisen) und nach dem Montrealer Übereinkommen für diese Schäden haften.

* SZR, Sonderziehungsrechte des internationalen Währungsfonds

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung